

**Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG Ortsumgebung Bernburg B 6n
Salzlandkreis
Verfahrens-Nr.: 611-17BB2046**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I. Besitzentzug

Der Besitz und die Nutzung der in der Anlage aufgeführten Flurstücke wird mit Wirkung vom **15.09.2009** zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung West, Harmoniestraße 1, 38820 Halberstadt entzogen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren genaue Lage sind in der Örtlichkeit erkennbar, da die benötigten Flächen abgesteckt sind. Auf Wunsch wird die Lage nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage werden in der

Gemarkung Bernburg, Flur 54, 58, 59, 74, 79, 80 jeweils teilweise

Flächen dauerhaft oder vorläufig entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

**II. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile,
der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für
Zahlungsansprüche**

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird angeordnet.

IV. Auflagen für den Unternehmensträger:

1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
2. Die Anbindung der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen.
Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Die nur vorübergehend genutzten Flächen sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist sicherzustellen.
6. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

Zu I.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 29.09.2006 die Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Bernburg, B 6n (Verf.-Nr.: 611-17BB2046) angeordnet. Mit der Änderungsanordnung Nr. 1 vom 17.03.2009 wurde das Verfahrensgebiet geringfügig erweitert.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B 6n eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des Weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der Bundesstraße für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Der Landesbetrieb Bau hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 30.06.2009, den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind auch die in der Anlage genannten Flächen betroffen. Die Besitzeinweisung soll danach zum 15.09.2009 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Der Landesbetrieb Bau beabsichtigt, zum 15.09.2009 mit den Bauarbeiten für die B 6n auf den in der Anlage genannten Flurstücke zu beginnen.

Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit dem Bau der B 6n muss aber unverzüglich begonnen werden, um die bereits eingetretenen Überlastungen der Ortslagen zu beseitigen. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Der Nutzer der Flächen wird für den vorhandenen Aufwuchs entschädigt.

Zu II.

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Ich weise darauf hin, dass Nutzungsentschädigung für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht- bzw. Tauschvertrages gezahlt wird.

Zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Am Ausbau der B 6n besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die B 6n ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden.

Insbesondere die betroffenen Ortsdurchfahrten werden von der Überlastung befreit. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesstraßen wird herbeigeführt und gefördert. Die Überlastung dieser Straßen führt zu Unfällen, zu Staus mit ihren wirtschaftlichen und ökologischen Schäden und zu einer übermäßigen Belastung der Anwohner. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse diesen Zustand so schnell als möglich zu beseitigen.

Des Weiteren hat die B 6n insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die mitteldeutschen Ballungszentren. Hierzu zählt auch die Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A 395, A 14 und A 9. Gleichzeitig wird aber auch durch die Schaffung eines das Stadtgebietes entlastenden neuen Verkehrsweges die Möglichkeit zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung sowohl des Stadtzentrums, als auch von Wohn- und Gewerbegebieten geschaffen.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Brockmann

Die Vorläufige Anordnung und das dazu gehörende Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage) liegen in der

Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgarten 16, 06406 Bernburg,
Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,
Verwaltungsgemeinschaft Nienburg/S. Marktplatz 1, 06426 Nienburg(Saale)
sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, 06844 Dessau, Kavalierstr. 31
(zu erreichen über Eingang Hobuschgasse
2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während
der Dienststunden aus.

Im Auftrag

F r i e d r i c h